**Gleichwertige berufliche Ausbildungen, Fortbildungen und Prüfungen mit den Verwaltungs-prüfungen I und II sowie Befreiungen von den Verwaltungsprüfungen I und II gemäß Vereinbarung-VerwLG vom 20.01.2014:**

1. Gleichwertig mit der **Verwaltungsprüfung I** bzw. hiervon befreit sind gemäß § 8 Abs. 3 und 5 VereinbarungVerwLG **(für den Bereich E8 und E9a)**:
	* Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
	* Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation
	* Berufsausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, wenn die Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsgeber absolviert worden ist
	* Verwaltungsprüfung I beim niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont
	* Berufsausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten
	* Zeugnis über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost
	* Beschäftigte, die die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, mit Zugang für das zweite Einstiegsamt, erworben haben
2. Gleichwertig mit der **Verwaltungsprüfung II** bzw, hiervon befreit sind gemäß § 8 Abs. 3, 5 und 6 VereinbarungVerwLG **(für den Bereich E9b bis E12)**:
	* Verwaltungsprüfung II beim niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und beim Berufsförderungswerk Bad Pyrmont
	* Beschäftigte, die die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, mit Zugang für das erste Einstiegsamt, erworben haben
	* Beschäftigte, die einen Studiengang an einer Hochschule mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben, mit überwiegend
		+ verwaltungswissenschaftlichen,
		+ sozialwissenschaftlichen,
		+ politikwissenschaftlichen,
		+ wirtschaftswissenschaftlichen,
		+ gesundheitswirtschaftlichen oder
		+ sozialversicherungsrechtlichen

Inhalten